

VERORDNUNG

BAUSPERRE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alland beschließt in seiner Sitzung am 14. November 2022 nachstehende Verordnung, mit der eine Bausperre nach § 35 (1) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 erlassen wird:

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 35 (1) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der derzeit geltenden Fassung wird aufgrund der geplanten Änderung des Bebauungsplanes für Grundstücke im Wohnbauland ab einer Größe von 1500 m² eine Bausperre erlassen.

§ 2 Ziel der Bausperre

- Überprüfung der Bebauungsdichten, Baufluchtlinien und Bebauungsvorschriften im Geltungsbereich der Bausperre zur Vermeidung von großvolumigem Wohnbau auf großen Grundstücken über 1500 m². Die Errichtung von Einfamilien- und Doppelhäusern steht nicht im Widerspruch zu diesen Zielen.

Erhaltung der Wohnqualität in Alland im Hinblick auf die Sicherung von innerörtlichen Grünflächen.

§ 3 Zweck der Bausperre

Zweck der Bausperre ist die Sicherung der oben angeführten Ziele durch eine Abänderung des Bebauungsplanes.

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gem. §35 (3) des NÖ ROG tritt die Bausperre, wenn sie nicht früher aufgehoben wird, zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft. Sie kann vor Ablauf dieser Frist einmal für ein Jahr verlängert werden.

Baubehördliche Verfahren, die zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.

Angeschlagen am: 14.11.2022

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Ludwig KÖCK

